

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 25 Pfg.,
Reklamezeile 75 Pfg.

Abgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 96.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.

Nr. 261

Diez, Donnerstag den 7. November 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

J.-Nr. 10 943. II.

Diez, den 31. Oktober 1918.

Betrifft: den Verkehr mit Gemüsesamereien einschl. Hülsenfrüchten.

Zur Behebung von Zweifeln mache ich darauf aufmerksam, daß nach der Verordnung über den Handel mit Gemüsesamereien vom 19. Oktober 1918 die Händler berechtigt sind, Gemüsesamereien ausschließlich im Kleinverkauf an Verbraucher abzugeben, ohne eine besondere Erlaubnis hierzu zu besitzen, wenn der Absatz in Mengen von nicht mehr als 250 Gramm erfolgt. Dagegen bedürfen die Händler für den Handel mit Saatgut von Hülsenfrüchten (Erbsen, Bohnen, Linsen usw.) der Genehmigung des Kommunalverbandes. Für die Erwerbung und für den Absatz von Saatgut von Hülsenfrüchten sind die Händler den Bestimmungen über die Ausstellung von Saatkarten (vergleiche Bekanntmachung vom 2. August 1918, J.-Nr. 7433 II, amtliches Kreisblatt Nr. 181) unterworfen. Vor dem 1. Januar 1919 werden jedoch Saatkarten für Hülsenfrüchte nicht ausgestellt.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die Händler auf diese Bestimmungen besonders hinzuweisen. Die Bestimmungen über die Zulassung usw. der Händler können im Kreis-
ausschreibbüro während der Dienststunden vormittags eingesehen werden.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Thon.

Egl. Nr. 3. 9522/348.

Frankfurt a. M., den 31. Oktober 1918.

Betr.: Neuregelung der Betriebsstoffverteilung.

Am Einberufen mit der kgl. Preuß. Inspektion der Kraftfahrtruppen wird auf Grund der Bekanntmachung O. II. 700. 7. 18 betreffend Beschlagnahme, Bestandsaufnahme und Höchstpreise von Lichtöl und Rohbenzol vom 1. August 18 folgendes angeordnet:

Der Verbraucher hat bei der Kriegswirtschaftsstelle seinen Bedarf getrennt nach Verwendungszweck monatlich anzumelden. Verbraucher größerer Mengen — Großabnehmer — können auf Anordnung des Kriegswirtschaftsamtes ihren monatlichen Bedarf, getrennt nach Verwendungszweck, bei ihm unmittelbar zu einem bestimmten Termin anmelden.

Die Kriegswirtschaftsstelle meldet bis zum 10. jeden Monats getrennt nach Verwendungszwecken des Bedarfs für den nächsten Monat erstmalig zum 10. Nov. 18 bei dem Kriegswirtschaftsamt an.

Das Kriegswirtschaftsamt meldet beim Kriegsamt Stab ML bis zum 15. jeden Monats ebenfalls getrennt nach Verwendungszwecken den Gesamtbedarf. Es wird ersucht, die Meldungen pünktlich einzureichen, Fehlanzeige erforderlich.

Das Kriegsamt Stab ML gibt alsdann den Verteilungsplan nach seinen Festsetzungen an die Inspektion der Kraftfahrtruppen bis zum 20. eines jeden Monats weiter.

Auf Grund dieser Meldung gibt die Inspektion der Kraftfahrtruppen die Freigabebescheine den Kriegswirtschaftsämtern unmittelbar unter möglichster Berücksichtigung der Wünsche des Kriegswirtschaftsamtes für die einzelnen Hauptlagerhalter. Die Kriegswirtschaftsämter verteilen den Betriebsstoff auf die einzelnen Kriegswirtschaftsstellen bzw. Großabnehmer.

Ferner haben die Kriegswirtschaftsstellen bis zum 10. eines jeden Monats dem Kriegswirtschaftsamt einen Bericht über die vorgenommene Verteilung zu erstatten.

Die von der Militärbehörde zur Revision gemäß § 9 der Verordnung vom 1. 8. 1918 zu entsendenden Beamten haben sich vor Beginn ihrer Tätigkeit mit dem zuständigen Kriegswirtschaftsamt in Verbindung zu setzen und dauernd Fühlung mit ihm zu halten, in Sonderheit auch das Kriegswirtschaftsamt sofort von etwa vorgefundenen Unregelmäßigkeiten in Kenntnis zu setzen.

Kriegswirtschaftsamt Frankfurt a. M.

Egl. Nr. K. W. 7447.

Diez, den 4. November 1918.

Die nach vorstehender Bekanntmachung notwendigen Anforderungen für den Monat Dezember sind sofort, später bis zum 6. jeden Monats, hier einzureichen. Nach dem 8. November eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Für die Anforderung wird folgende Form empfohlen:
Für meinen . . . pferdigen Benzinmotor, der bei dem Betrieb in einer Stunde durchschnittlich . . . Kilogramm Benzin benötigt, bedarf ich zum (Verwendungszweck angeben, die für jeden Verwendungszweck erforderliche Menge ist für sich anzugeben) im Monat Dezember . . . Kilogramm Benzin und bitte um Ueberweisung.

N., Datum.

N. N.

Vorstehende Angaben sind richtig und wird die Ueberweisung befristet.

N., Datum.

Der Wirtschaftsausschuss:

N. N.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, den Interessenten sofort Kenntnis zu geben.

Kriegswirtschaftsstelle des Unterlahn-Kreises.

J. B.
Schön.

Verordnung über Kartoffeln.

Vom 30. Oktober 1918.

Auf Grund der Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 18. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 738) wird bestimmt:

Artikel 1

In der Verordnung über Kartoffeln vom 2. September 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1095) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im § 4 Abs. 1 Satz 1 werden an Stelle der Worte „als dem für das Betriebsjahr 1918/19 festgesetzten Durchschnittsbrande“ die Worte „als drei Vierteln des für das Betriebsjahr 1918/19 festgesetzten Durchschnittsbrandes“ gesetzt.
2. Im § 7 Abs. 1 Satz 1 werden an Stelle der Worte „1 1/4 Zoll (3,4 Zentimeter)“ die Worte „1 Zoll (2,72 Zentimeter)“ gesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem 4. November 1918 in Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1918.

Der Staatssekretär des Kriegs- und Ernährungsamts
von Baldow.

J.-Nr. 10 889. II.

Dies, den 2. November 1918.

Betrifft: Bewirtschaftung der Kohlrüben.

Nachdem durch die Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 28. September 1918 die Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst vom 19. Juli 1918 auch auf Kohlrüben (Stedrübren, Bruden, Bodenkohlraabi, Unterkohlraaben) ausgedehnt worden ist, dürfen Kohlrüben nur noch mit Genehmigung der Bezirksstelle für Gemüse und Obst, Frankfurt (Main), Gallus-Anlage 2, abgegeben werden. Die für den Absatz von Gemüse und Obst erlassenen Bestimmungen sind in den Kreisblättern Nr. 193, 194 veröffentlicht. Ich hebe hervor, daß die Verkäufer für Gemüse und Obst auch mit dem Verkauf von Kohlrüben von der Bezirksstelle für Gemüse und Obst beauftragt sind und daß die diesbezüglichen unter dem 12. August 1918 (Kreisblatt Nr. 194) erlassenen Bestimmungen bezüglich der Versandgenehmigungen auch hierbei maßgebend bleiben.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die Landwirte hierauf aufmerksam zu machen und für die genaue Durchführung der erlassenen Bestimmungen einzutreten.

Der Landrat.

Thon.

Nichtamtlicher Teil

Ein neuer Fall amtlicher bolschewistischer Propaganda.

Berlin, 5. Nov. (WZB.) Gestern wurde amtlich mitgeteilt, daß der Kurier der Berliner diplomatischen Vertretung der Sowjetregierung in deutscher Sprache gedruckte Flugblätter völkerrechtswidriger Weise nach Berlin gebracht hat, welche die deutschen Arbeiter und Soldaten zum blutigen Umsturz, Mord und zum Terror auffordern und nähere Anweisungen hierzu geben. Heute liegt ein weiterer Fall derartigen agitatorischen Treibens vor, der beweist, daß von amtlicher bolschewistischer Seite revolutionäre Propaganda auch unter unseren Truppen im Osten getrieben wird. Die offizielle Zeitung der russischen Sowjetregierung „Iswestija“ enthält in ihrer Nummer 227 unter der Überschrift „Der rote Soldat“ folgende vom 17. 10. datierte Nachricht aus Smolensk: Hier war heute die erste Nummer der Zeitung „Der rote Soldat“, die vom Kriegsrevolutionärsrat der deutschen Ostarmee herausgegeben wird, ein. Die Soldaten werden darin zur sozialen Revolution und zur Bildung einer kommunistischen Partei anstelle der überlebten Sozialdemokratie aufgefordert.

Wie in Berlin am zuständigen Stelle bekannt ist, wird die Zeitung „Der rote Soldat“ in Rußland von amtlicher bolschewistischer Seite als Propagandaorgan gedruckt und über die Grenze geschmuggelt. Bei der Ostarmee besteht weder solche Zeitung noch ein Kriegsrevolutionärsrat. Die Nachricht ist also eine für bolschewistische Zwecke angebrachte Unwahrheit, wenn auch anzunehmen ist, daß der gesunde Geist unserer Truppen im Osten diesem agitatorischen Treiben der Bolschewiki-Regierung energischen Widerstand entgegenzusetzen wird, daß die Truppenführer alle Schutzmaßnahmen getroffen haben, um diese bolschewistische Propaganda unschädlich zu machen, so muß im Interesse der Aufklärung unserer Bevölkerung und unseres Heeres doch dieser neue Fall amtlicher bolschewistischer Propaganda als besonders dreist öffentlich gebrandmarkt werden.

Ein gerechtes Urteil über die Türkei.

fällt in der Köln. Stg. Dr. Max Uebelhör. Er schreibt u. a.: Ueberall rings um uns sehen wir Treubruch, Verrat. Jedes neue Verjagen empfangen wir mit Hohn auf uns selbst und auf den Zusammengebrochenen. Wir machen bittere Vorwürfe, wir schmähen, hadern und halten vor, und dies auch der Türkei. All dies ist zum Teil falsch und schädlich. Hinsichtlich der Türkei aber ist es dumm und ungerecht noch dazu. Wer würde von einem Treubruch der uns verbündeten Türkei reden? Sicherlich keiner, dem nicht der Nebel verlorener falscher Hoffnungen den Blick trübt. Wie war denn die Lage der Türkei geworden? Syrien und Mesopotamien vom Feinde bezeugt, die lange Küste mit ihrer Perlenkette reicher Städte schutzlos unter der Drohung der Kanonen des Gegners, der Feind in weit überlegener Zahl vor den Dardanellen, ja vor Istanbul, den Bulgaren nimmehr zum offenen Feind, Räuber und Fahnenflüchtige zu Hunderttausenden im Innern des Landes, der Armenier, Griechen und Levantiner auf der Lauer gegen den verhassten Herrn und schließlich die fast vollkommene Gewißheit, daß auch das einst so mächtige Deutschland nicht mehr retten könne — das war die Lage seit Wochen. Wir — nun, wir wären, in ähnlicher Lage, von einer Intervention in die andre gefallen, ein Bruchteil dieser großen türkischen Not hatte genügt, um uns den letzten Mut zu nehmen. In Konstantinopel harter man, den Blick jehäufig nach uns gerichtet, aus und tat erst dann den letzten, bitteren Schritt, als so gut wie jede Hoffnung verschwunden war. Ist das Treubruch? Bevor man solchen Vorwurf erhebt, bedenke man, wen er verlegen soll. Ungeheures hat die Türkei im Weltkrieg auch für uns getan. Sie trat auf unsrer Seite in einem Augenblick, in dem der Zweifel an den Sieg unsrer Sache selbst beim Freunde erlaubt und vorhanden war. Niemals wird solche Waffen- und Bundesbrüderschaft im Gedenken der Menschheit erlöschen. Diese Sympathien sind für uns entstanden, und dies bei einer von uns betriebenen Werbetätigkeit, die nicht immer glücklich, manchmal aber empörend plump und platt war, ein Zeugnis unserer völkerverpsychologischen Stumpfheit. Gewiß, heute haben unsre Feinde in der Türkei selbst die Oberhand. Jene nach Millionen zählenden, die von vornherein unsre Gegner waren, alle nichttürkischen Elemente und dann diejenigen, die großend und mit Mißvergnügen bei der innern, mit vor uns bestimmten Entwicklung des osmanischen Reichs beiseite gestanden haben, sie alle gießen heute die Schalen ihres Zorns und Hohns auf uns und unsre Freunde aus, aber es sind nicht jene Türken, mit denen wir verbündet waren, und mit denen wir kämpften und siegten. Sie gehören nicht zu jenem starken, zufriedenen, treuen und guten Volk, das Anatolien bewohnt, das heute 11 bis 12 Millionen zählt, morgen aber das Vielfache zählen kann. Darum lassen wir sie schreien und höhnen, sie spotten ihrer selbst und wissen nicht wie. Erinnern wir uns lediglich daran, daß Deutschland in der Türkei einen Waffenbruder ohne Hintergedanken fand, daß die Türkei vielleicht das einzige Volk war, das auch mit dem Herzen mit uns

schaltete das fast übermenschliche leistete u. erst dann zusammenbrach, als die letzte Stütze geborsten war. Mit unbefleckter Ehre und reinem Schild wird Deutschland aus dieser Prüfung hervorgehen und ebenso, als einziger unsrer Verbündeten, die Türkei.

Deutschland.

Herr Joffe, der russische Botschafter in Berlin, dessen Stellung unhaltbar geworden ist, dürfte bereits mit dem gesamten Personal der Botschaft Berlin verlassen haben, um nach Moskau zurückzukehren. Gestern mittag weilte er zu längerer Unterredung im Auswärtigen Amt. Die Berliner Stelle der russischen Telegraphen-Agentur ist gestern nachmittag aufgehoben worden.

Deutsch-Österreich.

Wien, 5. Nov. (WB.) Nach den Blättern hat Fürst-Erzbischof Piffl in der Döbblinger Karmeliterkirche über die gegenwärtigen Verhältnisse gesprochen und gesagt: Die grundsätzliche Frage für die nächsten Wahlen zur Nationalversammlung ist die, ob Republik oder Monarchie. Als Katholiken treten wir in Deutsch-Österreich für den monarchistischen Gedanken ein, nicht als ob die katholische Kirche grundsätzlich keine andere Regierungsform zuließe, sondern weil wir zunächst keinen Grund haben, dem Kaiser die Treue zu brechen, der sich seit zwei Jahren Tag und Nacht für seine Völker mühte und opferte, weil wir zweitens in der monarchistischen Regierungsform auf demokratischer Grundlage die sicherste Gewähr für eine ruhige und geordnete Entwicklung der österreichischen Völker, ganz besonders des deutschen Volksstammes erblicken.

Frankreichs Forderungen

Zürich, 6. Nov. Die Thoner Blätter zu entnehmen ist, ist an der Verzögerung der Bekanntgabe der Waffenstillstandsbedingungen der Entente Frankreich schuld. Frankreich will nur unter der Bedingung in den Waffenstillstand einwilligen, daß die deutschen Truppen 30 Kilometer östlich des Rheines zurückgezogen werden und Hamburg von den Engländern besetzt wird.

Die Gewährung von Baukostenzuschüssen

Berlin, 4. Nov. Der Nachtragsetat, der dem Reichstage zugegangen ist, enthält die Forderungen für die Gehälter der neuen Staatssekretäre und Unterstaatssekretäre und, wie bereits mitgeteilt, 100 Millionen Mark für Gewährung von Baukostenzuschüssen zur Wiederbelebung der Bautätigkeit und für Notwohnungen. Das Reich gewährt diese Beihilfen nach besonderen Bestimmungen, aus denen wir folgende hervorheben:

1. Die Gewährung von Baukostenzuschüssen findet nur während des Krieges und in der ersten Übergangszeit nach dem Kriege statt, solange ein Anreiz für das private Unternehmertum zur Herstellung von Neubauten auf privatrechtlicher Grundlage fehlt und eine dringende Wohnungsnot das unbedingte und dauernde, alsbald zu befriedigende Bedürfnis nach Beschaffung von Wohngelegenheiten außer jeden Zweifel stellt.

2. Von den zur Abbildung der Baukostenüberhöhung erforderlichen Baukostenzuschüssen trägt das Reich die Hälfte unter der Voraussetzung, daß die Bundesstaaten oder Gemeinden ihrerseits allein oder zusammen die weitere Hälfte aufbringen. Arbeitgeber, deren Arbeiter und Angestellten die Wohnungen nach ihrer Lage vorzugsweise zugute kommen werden, sind an der Aufbringung des Anteils der Gemeinde angemessen zu beteiligen. Eine gegebenenfalls durch besonderes Reichsgesetz anzuordnende weitere Heranziehung der Arbeitgeber bleibt vorbehalten. Die Regelung des anteiligen Verhältnisses der von den Bundesstaaten und Gemeinden aufzubringenden Beträge ist Sache der Bundesregierungen.

3. Die Baukostenzuschüsse werden nur für diejenigen Gebiete gewährt, in denen ein dringendes Bedürfnis an Klein- und Mittelwohnungen für die städtische und ländliche Bevölkerung besteht.

4. Der Reichskommissar für Wohnungswesen kann nach Benehmen mit dem ihm beigegebenen Ausschuss die Höchstzahl der für einzelne Gebiete mit Unterstützung aus Reichsmitteln zu erbauenden Wohnungen von Jahr zu Jahr festsetzen.

Die Durchführung des Beihilfsverfahrens liegt den Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden ob. Sie führen die Verhandlungen mit den Bauherren und zahlen an diese die Baukostenzuschüsse aus, während ihnen die vom Reich und Staaten zu übernehmenden Teilbeträge erstattet werden. Die Gemeinden usw. haben zunächst eine Prüfung dahin vorzunehmen, in welchem Umfange ein Wohnbedürfnis vorliegt, und ob es sich um einen dauernden oder nur um einen durch die Kriegsverhältnisse vorübergehend hervorgerufenen Zustand handelt. Sie haben die Prüfung der Bauvorhaben in technischer und wirtschaftlicher Beziehung vorzunehmen und alsdann die Anträge nebst dem Vorschlag der Gemeinde usw. der Landeszentralbehörde oder der von dieser beauftragten Bezirksstelle einzureichen. Die hypothekarischen und sonstigen Sicherungen sind zugunsten der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes zu bestellen. Mit der Ausführung der Bauten ist spätestens sechs Monate nach Bewilligung des Baukostenzuschusses zu beginnen. Auf Bauten, die nach dem 1. Juli 1918 aber vor Erlass dieser Bestimmungen angefangen oder ausgeführt worden sind, finden diese Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Aus Provinz und Nachbargebieten.

Frankfurt a. M., 5. Nov. Bestrafte Sparjamkeit. Daß die behördlich angeordnete Sparjamkeit von der namentlich Behörde bestraft wird, dieses schier unglaubliche Stück leistete sich der hiesige Magistrat. Die Eingemeindungsverträge der ehemaligen Stadt Bodenheim mit Frankfurt stehen die Abnahme einer bestimmten Mindestmenge an Wasser durch die Bodenheimer Bürgerchaft vom Frankfurter Wasserwerk vor. Wird diese Wassermenge nicht erreicht, so soll der dafür eingesezte Ertrag an barem Gelde dadurch ausgeglichen werden, daß man den Wert des nicht entnommenen Wassers von den betreffenden Hauswirten bezahlen läßt. Von diesem Recht hat der Magistrat niemals bisher Gebrauch gemacht. Jetzt im Kriege mit seiner Notwendigkeit fordert der Magistrat unentwegt zum sparsamen Wasserverbrauch auf. Den Mahnruf haben nun auch die Bodenheimer allen Ernstes befolgt. Infolgedessen sank die Wassermenge unter das vertraglich festgelegte Mindestmaß. Die Stadt entdeckte darob das Manko in dem entsprechenden Einnahmeposten. Und was tut sie? Sie läßt jetzt von allen Hausbesitzern, die Wasser sparten, die Differenz zwischen verbrauchtem Wasser und dem Mindestwassergeld einfordern, sodaß mancher Hausvater bis 30 Mark bezahlen muß! Die Empörung des Stadtteils Bodenheim über diesen Schritt der Stadtverwaltung ist groß und hat bereits in einer Eingabe des zuständigen Bezirksvereins an den Magistrat um Aufhebung der „Strafen“ für die behördlich angeordnete und pflichtschuldig geübte Sparjamkeit Ausdruck gefunden.

Frankfurt a. M., 5. Nov. Zur Durchführung der vielleicht in aller kürzester Frist eintretenden Abrüstung lagen der heutigen Stadtverordnetenversammlung zwei dringliche Anfragen an den Magistrat vor. Die erste forderte die Erweiterung des bereits gebildeten Abrüstungsausschusses durch Vertreter der Stadt, des Kriegsamtes, der Arbeitgeber und der Arbeiterschaft, der zweite die Verstärkung des Magistrats durch zwei besoldete und zwei unbesoldete Stadträte. Beide Anträge fanden durch einstimmige Annahme bei der Versammlung, die den Magistrat beauftragte, entsprechende Vorlagen in aller Kürze der Sitzung vorzulegen. Die einmalige Steuerzuschulage für die städtischen Arbeiter fand endgültige Annahme. Zur Linderung der Kleingeldnot bewilligte man die Herstellung von städtischen 5-, 10- und 20-Markscheinen im Gesamtwerte von 18 Millionen Mark. Für Weihnachtsbeschenken an Angehörige des 18. Armee-Korps stellte die Versammlung 50 000 Mark zur Verfügung.

